

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von Anlagen beantragen

- 
- 

Wenn Sie eine Anlage errichten und betreiben möchten, die die Umwelt schädigen oder die Allgemeinheit gefährden könnte, benötigen Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Basisinformationen

Anlagen können aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen.

Wenn Sie eine solche Anlage errichten und betreiben wollen, benötigen Sie eine Genehmigung von der zuständigen Behörde.

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Voraussetzungen

- Sie müssen nachweisen, dass Sie bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage die Pflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen werden.
- Dem Vorhaben stehen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Ablauf

- Sie reichen die genannten Unterlagen unterschrieben bei der Behörde ein.
- Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Unterlagen und teilt Ihnen mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.
- Sie können erst nach Erhalt der Genehmigung mit ihrem Vorhaben beginnen.

Online-Beantragung:

- Nutzen Sie den Online-Dienst.
- Bitte melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten über das Servicekonto Gemeinsam-Online an oder registrieren Sie sich zuerst.
- ELiA-Online ist ein formularbasierter Onlinedienst, mit dem auch per Upload-Funktion weitere Unterlagen (Gutachten, Zeichnungen etc.) dem Antrag oder der Anzeige beigefügt werden können.

Benötigte Unterlagen

- ELiA-Formulare
 - (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung), verfügbar auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Erforderliche Zeichnungen, Pläne oder Gutachten
- Erläuterungen zur Anlage
- Sonstige Unterlagen
 - gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen

Zuständige Stellen

- **Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 23**

- +49 421 361 2407
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - office@umwelt.bremen.de

- **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen**

- +49 421 361 6260
 - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

- +49 511 643 0
 - Stilleweg 2, 30655 Hannover
 - [Website](#)
 - poststelle-hannover@lbg.niedersachsen.de

- **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven**

- 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Online Services

- [**ELiA-Online - Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung**](#)

Sie möchten eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder ändern. Dann können Sie hier, im Onlinedienst "ELiA-Online" die erforderlichen Anträge oder Anzeigen digital erstellen und bei der zuständigen Behörde einreichen.

Gebühren / Kosten

Die Gebühren sind vom Einzelfall abhängig. Sie richten sich nach der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV).

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen die Anlage vor Errichtung und Betrieb bei der zuständigen Behörde beantragen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

7 Monate Ab Vollständigkeit der Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern.

Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge \(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG\)](#)
- [§ 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge \(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG\)](#)
- [§ 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge \(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG\)](#)
- [§ 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge \(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG\)](#)
- [Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV](#)
- [Kostenverordnung der Umweltverwaltung \(UmwKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [ELektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung \(ELiA\) - Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde](#)

Aktualisiert am 05.11.2025